

Hauptsatzung der Gemeinde Görmin

Auf der Grundlage des § 5 (2) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. 2011 S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Görmin vom 19.06.2019 und nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Görmin erlassen:

§ 1

Name/Gemeindegebiet/Dienstsiegel

- (1) Das Gemeindegebiet ist untergliedert in folgende Ortsteile:
Passow, Görmin, Groß Zastrow, Böken, Göslow, Alt Jargenow, Neu Jargenow, Trissow.
Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.
- (2) Die Gemeinde Görmin führt ein Dienstsiegel.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und die Umschrift „GEMEINDE GÖRMIN“
- (4) Wappen und Flagge sind nicht vorhanden.

§ 2

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Zu jeder öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung ist der Punkt „Informationen des Bürgermeisters“ oder „Informationen der Bürgermeisterin“ in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin berichtet sodann über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde Görmin.
- (2) Die Einwohner und Einwohnerinnen werden darüber hinaus über Angelegenheiten der Gemeinde Görmin durch das Amtliche Mitteilungsblatt „Loitzer Bote“ informiert.
- (3) Zur Unterrichtung über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde Görmin beruft der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde Görmin ein. Diese Versammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (4) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a.) Zeit und Ort der Einwohnerversammlung
 - b.) ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohner/innen
 - c.) die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren
 - d.) ggf. Abstimmungsergebnis
- (5) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohner und Einwohnerinnen in Selbstverwaltungsaufgaben, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in angemessener Frist zur Beratung vorgelegt werden.
Die Niederschrift ist von dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin und dem Protokollanten oder der Protokollantin zu unterzeichnen.

§ 3

Fragestunde, Anhörung

- (1) Die Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde Görmin, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils einer Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

Dies gilt entsprechend für natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Görmin Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Die Fragen müssen sich dabei auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Selbstverwaltungsangelegenheiten) beziehen, sollen kurz und sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen, keine Wertungen enthalten sowie keinen Bezug auf Beratungsgegenstände der folgenden Tagesordnungspunkte der Sitzung haben; hiervon kann die Gemeindevertretung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (2) Soweit Fragen nicht sofort beantwortet werden können, werden diese mit Zustimmung der Fragestellenden innerhalb von 10 Arbeitstagen von den Befragten schriftlich beantwortet. Außerdem sind die Antworten der Gemeindevertretung zuzuleiten. Erteilen die Fragestellenden keine Zustimmung, sollen die Antworten in der folgenden Gemeindevertretersitzung mündlich mitgeteilt werden.

§ 4

Gemeindevertretung

- (1) Die in die Gemeindevertretung gewählten Bürger und Bürgerinnen führen die Bezeichnung „Gemeindevertreter“ oder „Gemeindevertreterin“.
- (2) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung kann neben dem Auskunftsanspruch aus § 34 Absatz 2 Kommunalverfassung M-V schriftliche oder in einer Gemeindevertretersitzung mündliche Anfragen an den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin stellen. Mündliche Anfragen im Sinne des § 34 Absatz 3 Kommunalverfassung M-V sind durch den Fragesteller ausdrücklich als solche zu bezeichnen und im Wortlaut zur Niederschrift zu nehmen. Die Anfragen sollen kurz gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen. Diese und die in der Gemeindevertretersitzung gestellten mündlichen Anfragen sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden können, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet und den Mitgliedern der Gemeindevertretung zugeleitet werden.

§ 5

Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen, Bestellungen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksangelegenheiten
 4. Auftragsvergabe
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht

Die Gemeindevertretung hat im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten des Absatzes 2 in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner keinen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. In nicht in Absatz 2 aufgeführten Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

- (3) Das Protokoll der Sitzung der Gemeindevertretung ist den Gemeindevertretern innerhalb von vierzehn Tagen zuzusenden.

§ 6

Ausschüsse

- (1) Es werden folgende Ausschüsse gebildet:

1. Hauptausschuss

Zusammensetzung: Bürgermeister als Vorsitzender oder Bürgermeisterin als Vorsitzende und 3 Gemeindevertreter/innen

Aufgaben: Personal- und Organisationsaufgaben, Satzungen, Geschäftsordnung, Liegenschaften, Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben,

Entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsoren-Leistungen von über 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR gemäß § 44 KV M-V.

2. Sozialausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder, davon mindestens 3 Gemeindevertreter/innen und höchstens 2 sachkundige Einwohner/innen

Aufgaben: Sozialanträge, Kindertagestätten, Jugend, Sport

3. Bau- und Umweltausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder, davon mindestens 3 Gemeindevertreter/innen und höchstens 2 sachkundige Einwohner/innen

Aufgaben: F-Pläne, B-Pläne, Baugenehmigungen, Straßen, Umwelt- und Naturschutz

4. Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung: 3 Mitglieder, davon mindestens 2 Gemeindevertreter/innen und höchstens 1 sachkundige/r Einwohner/in

Aufgaben: Durchführung der örtlichen Prüfung nach § 3 KPG M-V

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse finden nicht öffentlich statt.

§ 7

Bürgermeister/Bürgermeisterin, Stellvertretung

- (1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin ist gesetzlicher Vertreter der Gemeinde und gleichzeitig Vorsitzender oder Vorsitzende der Gemeindevertretung. Er oder sie wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt und für die Dauer der Wahlzeit zum Ehrenbeamten oder Ehrenbeamtin ernannt. Seine oder ihre Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt und für die Dauer der Wahlzeit zu Ehrenbeamten ernannt.

- (2) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen nach § 22 Absatz 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500,-- Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,-- Euro pro Monat;
 2. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bei einzelnen Aufwandspositionen bis 2.500 €, Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen. Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (insbesondere Abschreibungen und interne Leistungsverrechnungen). Soweit eine Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb des im Deckungsvermerk (Haushaltsplan) auf Grundlage § 14 GemHVO festgelegten Deckungskreises gewährleistet ist, entfällt die Zustimmungsbedürftigkeit.
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,-- Euro,
 4. entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der UVgO bis zum Wert von 2.500,-- Euro und nach der VOB bis zum Wert von 5.000,-- Euro.
 5. bei einmaligen und wiederkehrenden Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,-- Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,-- Euro pro Monat können vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,-- Euro.
 6. über Stundungen von Forderungen bis 3.000,-- € und über den Erlass von Forderungen bis 2.000,-- €.
- (3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 2 zu unterrichten.
- (4) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin entscheidet nach Abstimmung mit der Gemeindevertretung, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff BauGB) nicht ausgeübt bzw. ausgeübt werden soll.
- (5) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin ist zuständig für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB. Die Gemeindevertretung ist laufend über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten.
- (6) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin entscheidet bei Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen gemäß § 44 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 100,00 EUR.

§ 8

Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede geleitete Ausschusssitzung 45,00 EUR.

- (2) Der ehrenamtliche Bürgermeister oder die ehrenamtliche Bürgermeisterin erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 650,- EUR. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (3) Pro Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (4) Der erste Stellvertreter oder die erste Stellvertreterin des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 100,00 EUR, der zweite Stellvertreter oder die zweite Stellvertreterin erhält Sitzungsgeld nach Absatz 1.
Zusätzlich erhält der erste Stellvertreter oder die erste Stellvertreterin ein Sitzungsgeld von 30,00 EUR. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Absatz 2, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 2. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachung von Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Görmin erfolgen, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse <https://www.loitz.de/amt-peenetal/> . Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Textfassungen der Satzungen werden zur Mitnahme während der Sprechzeiten in der Verwaltung der geschäftsführenden Stadt Loitz, Lange Straße 83 in 17121 Loitz bereitgehalten und können kostenpflichtig unter der Adresse Amt Peenetal/Loitz, Lange Straße 83, 17121 Loitz bezogen werden.
- (2) Die Bekanntmachung von Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Loitzer Bote“ Bürgerzeitung und amtliches Mitteilungsblatt für die Stadt Loitz und das Amt Peenetal Loitz. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite <https://www.loitz.de/amt-peenetal/>.
- (3) Das Bekanntmachungsblatt „Loitzer Bote“ erscheint 4-wöchentlich und ist bei der Stadt Loitz, Lange Straße 83 in 1721 Loitz kostenlos, einzeln oder im Abonnement erhältlich. Es wird kostenlos in alle erreichbaren Haushalte geliefert.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel. Auf den Aushang ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen, Absatz 4 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

Die Bekanntmachungstafel befindet sich

neben dem Bürgerhaus in Görmin, Max-Köster-Str. 26

- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer öffentlich beratenden Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel entsprechend Absatz 5 bekanntgemacht.

§ 10

Sprachform

Soweit in dieser Satzung Funktion-, Amts-, Organ- und Behördenbezeichnungen in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen und Männer.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung der Gemeinde Görmin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung, beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 18.10.2012, geändert durch Beitrittsbeschluss vom 29.11.2012, die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Görmin, beschlossen am 25.06.2014, und 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Görmin, beschlossen am 18.02.2015 außer Kraft.

Görmin, 17.07.2019



Thomas Redwanz
Bürgermeister

Die Genehmigung des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige Untere Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom: 16.07.2019
eingegangen beim Amt Peenetal/Loitz am: 17.07.2019

Hinweis:

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Görmin, Der Bürgermeister, unter der Adresse Amt Peenetal/Loitz, Lange Straße 83, 17121 Loitz geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Görmin, 17.07.2019



Thomas Redwanz
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <https://www.loitz.de/amt-peenetal/> am :
18.07.2019